

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 326/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 20. November 2001.
- 2 Die Beklagte hob die Bewilligung von Alhi mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt auf, weil der Kläger nicht bereit sei, sich ärztlich untersuchen zu lassen bzw weil keine Arbeitsbereitschaft als Teilaspekt der Verfügbarkeit vorliege (Bescheid vom 20. November 2001; Widerspruchsbescheid vom 10. Dezember 2001). Klage und Berufung blieben erfolglos (Urteil des Sozialgerichts Münster vom 15. Dezember 2004; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2005).
- 3 Zur Begründung seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG trägt der Kläger vor, das Urteil beruhe auf einem Verfahrensmangel, denn die vom LSG durchgeführte Beweismittelwürdigung sei unzutreffend. Es sei unzulässig, dass sich der Zeuge L. auf von ihm gefertigte Vermerke gestützt habe. Hierin liege ein Verstoß gegen die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme. Er - der Kläger - sei seinerzeit darauf angewiesen gewesen, Erinnerungslücken zu konzedieren, während andererseits dem Zeugen L. der Rückgriff auf handschriftliche Vermerke zugestanden worden wäre. Erschwerend komme hinzu, dass die von dem Zeugen L. gefertigten Vermerke von ihm nicht hätten eingesehen werden können. Die Vorgehensweise des LSG sei insofern fehlerhaft.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat keinen Verfahrensmangel bezeichnet, der zur Zulassung der Revision führen könnte. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbsatz Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat einen solchen Beweisanspruch nicht benannt. Soweit der Kläger einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme rügt, fehlt es an der Bezeichnung entsprechender Tatsachen, aus denen sich ein derartiger Verfahrensfehler ergeben könnte. Im übrigen



rügt der Kläger ausschließlich die Beweiswürdigung durch das LSG, was nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Zulassung der Revision ebenfalls nicht begründen kann.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)